

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien
und Nordirland
über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Oberhaupt des Commonwealth, haben

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigten Ziele und Grundsätze für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, bei der Durchführung des Rechtshilfeverkehrs in Zivilsachen gegenseitige Unterstützung zu gewähren,

beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen, und haben dazu zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der
Deutschen Demokratischen Republik

Für die Deutsche Demokratische Republik
Herrn Kurt N i e r
Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Oberhaupt des Commonwealth, (im folgenden „Ihre Britannische Majestät“ genannt)

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
Herrn Peter Martin F o s t e r Esq, CMG
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
Ihrer Britannischen Majestät,

die, nachdem sie einander mit ihren in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten bekannt gemacht haben, wie folgt übereingekommen sind:

Teil I

Geltungsbereich und Definitionen

Artikel 1

(1) Dieser Vertrag gilt für Zivilsachen.

(2) Im Sinne dieses Vertrages bedeuten die Begriffe:

a) „Zivilsachen“

in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Zivil- und Familiensachen;

in bezug auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (im nachfolgenden als „Vereinigtes Königreich“ bezeichnet) alle Zivil- und Handelssachen;

b) „Territorium“

in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik die Deutsche Demokratische Republik;

in bezug auf das Vereinigte Königreich England und Wales, Schottland und Nordirland;

c) „Staatsbürger“

in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind;

in bezug auf das Vereinigte Königreich alle britischen Untertanen und von Großbritannien geschützten Personen, die von der Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich als ihre Staatsbürger anerkannt sind.

(3) Juristische Personen, die nach den Gesetzen des Territoriums des jeweiligen Vertragsstaates errichtet oder registriert wurden, sind im Sinne dieses Vertrages wie seine Staatsbürger zu behandeln.

Teil II

**Zustellung von gerichtlichen
und außergerichtlichen Schriftstücken**

Artikel 2

(1) Gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke, die auf dem Territorium der einen Hohen Vertragschließenden Seite ausgefertigt wurden und von einem Justizorgan dieser Hohen Vertragschließenden Seite für die Zustellung an Personen, einschließlich an juristische Personen, auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Seite ange-